

Richtwerte für den N_{\min} -Gehalt bei ausnahmsweise zeitig erforderlicher N-Düngung für Ackerkulturen (mehrjährige Mittelwerte)

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung - DüV am 02.06.2017 besteht nach § 3 Absatz 2 DüV für den Betriebsinhaber die Verpflichtung, vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg N/ha und Jahr) den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Dazu müssen die im Boden verfügbaren Stickstoffmengen ermittelt sein.

Methodische Hinweise zur N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen, Gemüsekulturen und Erdbeeren nach § 4 und Anlage 4 Düngeverordnung können dem entsprechenden Informationsblatt des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) entnommen werden (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>). Alle erforderlichen Daten (aus der Düngeverordnung und vom LfULG veröffentlichte) finden Sie in der „Datenzusammenstellung Düngerecht“ unter: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>.

Falls zum Zeitpunkt der N-Düngebedarfsermittlung vor einer ersten, zeitig erforderlichen N-Düngung auf Ackerland noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff vorliegen, kann ausnahmsweise ein betrieblicher Erfahrungs- oder Schätzwert bzw. Richtwert der zuständigen Stelle (LfULG) zur Bedarfsermittlung verwendet werden.

Die Verwendung von betrieblichen Erfahrungs- bzw. Schätzwerten, die auf Bodenuntersuchungen des jeweiligen Standortes beruhen, ist gegenüber der Verwendung von Richtwerten zu bevorzugen.

Richtwerte für eine erste, zeitig erforderliche N-Düngung auf Ackerland, wenn noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff vorliegen, werden hiermit für das Jahr 2019 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Mittelwerte aus den N_{\min} -Werten der Jahre 2014 bis 2018. **Diese Richtwerte dürfen nur für eine erste, zeitig erforderliche N-Düngung auf Ackerland, wenn noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff vorliegen und nur für das Jahr 2019 verwendet werden.**

Eine N-Düngung auf Grundlage des so ermittelten N- Düngebedarfs darf nur als Teilgabe zum N-Gesamt-Düngebedarf erfolgen.

Mit dem dann aktuell nach § 4 Absatz 4 Nr. 1 DüV ermittelten verfügbaren Stickstoff im Boden ist spätestens vor der nächsten N-Gabe eine korrigierte N-Düngebedarfsermittlung zu berechnen. Eine erneute N-Düngebedarfsermittlung kann entfallen, wenn der aktuell ermittelte verfügbare N-Gehalt im Boden geringer als der verwendete Schätz- bzw. Richtwert ist oder dieser nur bis zu maximal 10 kg N/ha überschritten wird (Toleranzbereich).

Insgesamt ist zu beachten, dass der tatsächliche N_{\min} -Wert im aktuellen Jahr auch deutlich höher liegen kann als der vom LfULG veröffentlichte langjährige Richtwert.

Bitte beachten Sie, dass nach §5 Abs. 1 DüV auf gefrorenen Boden nur bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden dürfen und nur wenn:

Bearbeiter:	Dr. Michael Grunert, Stefan Heinrich
Abteilung/Referat:	Landwirtschaft/Pflanzenbau
E-Mail:	michael.grunert@smul.sachsen.de
Telefon:	035242 631-7201 bzw. 7212
Redaktionsschluss:	01.02.2019
Internet:	www.smul.sachsen.de/lfulg

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und
4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend dürfen unter den Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Die N_{min}-Richtwerte für die normale N-Düngebedarfsermittlung für Ackerkulturen werden jährlich Ende Februar veröffentlicht.

Die mit der vorliegenden Information veröffentlichten N_{min}-Werte (Tab. 1) beziehen sich auf **steinfreien Boden**. Bei Verwendung der Werte für die N-Düngebedarfsermittlung kann noch der Steingehalt des jeweiligen Schlages angerechnet werden. Diese Berechnung ist zusätzlich zu dokumentieren. Die Anrechnung des Steingehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N_{\min} \text{ (kg N/ha)} = \frac{N_{\min} \text{ im steinfreien Boden (kg N/ha)} \times (100 \% - \text{Steingehalt in } \%)}{100}$$

Wenn z.B. bei Programmnutzung (BESyD) für die N-Düngebedarfsermittlung der Eintrag von Einzelwerten für NO₃-N und NH₄-N erforderlich ist so geben Sie bitte anteilig 80 % des betreffenden N_{min}-Richtwertes als NO₃-N und 20 % als NH₄-N (Erfahrungswert) ein.

Tab. 1: Richtwerte für N_{min}- Gehalte bezogen auf steinfreien Boden bei ausnahmsweise zeitig erforderlicher N-Düngung auf Ackerland (mehrjähriger Mittelwert) für 2019, wenn noch keine Werte für die im Boden verfügbare Menge an Stickstoff vorliegen

	Bodentiefe cm	Sand (S)	anlehmiger Sand (Sl)	lehmiger Sand (IS)	stark lehmig. Sand (SL)	sandiger Lehm (sL)	Lehm (L)
Winter- raps	0-30	16,5	15,6	21,6	21,4	21,1	24,4
	30-60	8,5	9,4	12,5	14,0	12,1	16,0
	60-90	13,6	14,3	16,3	17,9	15,3	17,3
	0-90	38,6	39,3	50,4	53,3	48,5	57,7
Winter- gerste	0-30	15,4	17,3	21,2	23,6	21,9	22,7
	30-60	8,9	10,4	15,3	14,4	15,1	16,9
	60-90	14,4	15,1	18,6	17,9	18,0	18,6
	0-90	38,7	42,8	55,1	55,9	55,0	58,2
Winter- roggen, Winter- triticale	0-30	14,1	14,4	23,2	26,2	23,7	20,6
	30-60	7,6	12,3	16,1	20,7	19,9	13,3
	60-90	12,3	16,4	18,2	21,9	21,6	15,0
	0-90	34,0	43,1	57,5	68,8	65,2	48,9
Winter- weizen	0-30	-	15,5	24,6	27,0	26,9	28,0
	30-60	-	16,1	24,1	23,8	26,4	30,0
	60-90	-	20,2	25,8	25,7	26,8	28,2
	0-90	¹⁾ -	51,8	74,5	76,5	80,1	86,2
vor Som- merungen	0-30	20,3	16,8	23,4	27,8	32,0	33,5
	30-60	11,3	9,4	16,6	24,2	30,3	30,1
	60-90	14,8	14,8	19,9	26,2	29,3	28,5
	0-90	46,4	41,0	59,9	78,2	91,6	92,1

1) = keine belastbaren Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen verfügbar